

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2021.20 vom 8. November 2021

BS Appellationsgericht, 2021-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2021.20

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2021.20 du 8 novembre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2021.20 del 8 novembre 2021

Erwägungen

E. 15

November 2016 unternommen hatte oder aus welchen Gründen er von solchen Arbeitsbemühungen abgesehen hatte. Unter diesen Umständen sah sich das Zivilgericht zu Recht nicht in der Lage, eine Schätzung des Erwerbsausfalls vorzunehmen.

4.4.3 Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Zivilgericht zu Recht von einer Schätzung des Valideneinkommens gemäss Art. 42 Abs. 2 OR absah.

4.5 Viertens kritisiert der Patient, dass das Zivilgericht kein Gutachten zur Frage der Erwerbsunfähigkeit eingeholt habe. Er habe vor Zivilgericht beantragt, ein Gutachten zum relevanten Grad der Erwerbsunfähigkeit und damit für die vorliegend relevante Höhe des Schadens einzuholen. Sein Vorgehen sei nicht zu beanstanden: Er könne einzig sein Valideneinkommen nachweisen. Bei der Frage, auf welchen Ursachen seine Erwerbsunfähigkeit beruhe, handle es sich um eine medizinische Frage, die er nicht selbst beantworten könne. Das Zivilgericht habe seinen Beweisantrag zu Unrecht nicht berücksichtigt, dies mit der unzutreffenden Begründung, dass das Valideneinkommen nicht erwiesen sei (Berufung, Rz 17). Wie in E. 4.1 bis 4.4 oben dargelegt wurde, erachtete das Zivilgericht das Valideneinkommen zu Recht als nicht erwiesen (vgl. auch Zivilgerichtsentscheid, E. 6.1 und 6.7). Unter diesen Umständen ist es auch richtig, dass das Zivilgericht davon absah, ein medizinisches Gutachten zur Frage der Erwerbsunfähigkeit einzuholen.

5. Berufungsentscheid und Prozesskosten

5.1 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Zivilgericht zu Recht das hypothetische Valideneinkommen des Patienten und damit einen Schaden als nicht hinreichend substantiiert behauptet und als nicht nachgewiesen erachtete. Der angefochtene Zivilgerichtsentscheid ist folglich nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Berufung ist abzuweisen.

5.2 Dem Ausgang des Berufungsverfahrens entsprechend sind die Prozesskosten dem unterliegenden Patienten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens richten sich nach den erstinstanzlichen Ansätzen (§ 12 des Reglements über die Gerichtsgebühren [GGR, SG 154.810]). Bei einem Streitwert von CHF 30'000.■ beträgt die Grundgebühr zwischen CHF 1'000.■ und 3'000.■ (§ 5 Abs. 1 GGR). Bei Teilklagen im vereinfachten Verfahren kann die Grundgebühr bis CHF 6'000.■ betragen, wenn die Gesamtforderung CHF 30'000.■ übersteigt (§ 5 Abs. 2 GGR). Im vorliegenden Fall rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten auf CHF 3'000.■ festzusetzen (vgl. auch Zivilgerichtsentscheid, E. 8.2).

Der Patient bezahlt dem Spital sodann eine Parteientschädigung. Diese berechnet sich im Berufungsverfahren nach den gleichen Grundsätzen wie im erstinstanzlichen Verfahren. Das Grundhonorar beträgt in der Regel die Hälfte bis zwei Drittel der Ansätze für das erstinstanzliche Verfahren und umfasst einen einfachen Schriftenwechsel ohne Hauptverhandlung (§ 12 Abs. 1 des Honorarreglements [HoR, SG 291.400]). Bei einem Streitwert von CHF 30'000.■ beläuft sich das erstinstanzliche Grundhonorar auf CHF 2'000.■ bis 3'000.■ (§ 5 Abs. 1 HoR). Wie im erstinstanzlichen Verfahren ist dieser Rahmen auch im Berufungsverfahren auszuschöpfen (vgl. Zivilgerichtsentscheid, E. 8.3). Demnach beträgt das erstinstanzliche Grundhonorar CHF 3'000.■. Aufgrund des Abzugs von 33 % bis 50 % für das Berufungsverfahren beträgt die Parteientschädigung im vorliegenden Fall CHF 1■800.■. Mehrwertsteuer ist keine geschuldet, da das Spital mehrwertsteuerpflichtig und damit vorsteuerabzugsberechtigt ist, wie das Zivilgericht bereits festgestellt hat (Zivilgerichtsentscheid, E. 8.3). Dies ist vom Spital nicht beanstandet worden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.